



ZÜRCHER
FILMSTIFTUNG

Reglement zum Zürcher Filmpreis

3.1.6

gültig ab 27.11.2023

Gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 lit. c des Stiftungsstatuts vom 15. November 2004 erlässt der Stiftungsrat das nachstehende Reglement zum Zürcher Filmpreis.

Art. 1 Grundsätze und Ziele

- ¹ Als Anerkennung für besondere Leistungen im Bereich des unabhängigen audiovisuellen Schaffens verleiht die Zürcher Filmstiftung jährlich den Zürcher Filmpreis.
- ² Mit dem Zürcher Filmpreis soll dem Zürcher Filmschaffen eine Diskussionsplattform geboten werden.

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Produktionsfirmen können audiovisuelle Werke anmelden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben und im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind. Bei Schweizer Produktionsfirmen ohne Sitz im Kanton Zürich muss die am Projekt beteiligte Autorenschaft oder Regie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich haben.
- ² Eine Produzentin oder ein Produzent kann höchstens drei Werke zur Auszeichnung anmelden.
- ³ Die Teilnahme ist unabhängig von einer selektiven oder automatischen Förderung durch die Filmstiftung in Entwicklung, Herstellung oder Auswertung.
- ⁴ Koproduktionen können berücksichtigt werden, wenn eine das Werk prägende Zürcher Beteiligung künstlerischer, technischer oder finanzieller Natur nachgewiesen wird.
- ⁵ Teilnehmende Werke müssen zum Eingabetermin grundsätzlich bereits veröffentlicht worden sein und die Veröffentlichung sollte nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen.
- ⁶ Zur Nacheinreichung sind Werke zugelassen, für die eine verbindliche Einladung zur Premiere an einem Festival oder für ein Releasedatum vor dem 1. September vorliegt und die bis spätestens 31. Juli vollständig zum Visionieren zur Verfügung stehen.

Art. 3 Art der Auszeichnungen

- ¹ Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen können Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme ausgezeichnet werden.
- ² Die Filmpreise werden in drei Kategorien vergeben. In jeder Kategorie wird der beste Film und zwei herausragende Leistungen ausgezeichnet. Die Preisgelder teilen sich wie folgt auf:
 - a. Kat. «Langer Spielfilm»: Bester Film CHF 20'000, herausragende Leistung CHF 10'000;
 - b. Kat. «Langer Dokumentarfilm»: Bester Film CHF 20'000, herausragende Leistung CHF 10'000;
 - c. Kat. «Kurzfilm»: Bester Film CHF 10'000, herausragende Leistung CHF 5'000
- ³ Die Fachjury hat die Möglichkeit, eine Spezialerwähnung an eine Person oder an ein Werk zu vergeben. Diese Spezialerwähnung ist nicht dotiert.
- ⁴ Die Auszeichnung des besten Filmes betreffen das Werk und sind kein «Produzentenpreis». Das Preisgeld wird an den Inhaber der Schweizerischen Produzentenrechte ausbezahlt. Dieser sorgt dafür, dass die Aufteilung des Preisgeldes gemäss den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

Art. 4 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung der Auszeichnung erfolgt auf Beschluss des Stiftungsrates. Der Eingabetermin muss mindestens zwei Monate vor der Übergabe gem. Ziff. 6 angesetzt werden. Der Eingabetermin und die Eingabebedingungen werden mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage der Filmstiftung sowie im Cinébulletin publiziert.

Art. 5 Fachjury

¹ Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von einer Fachjury ermittelt.

² Es wird eine unabhängige Fachjury mit drei Expert:innen eingesetzt. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Expert:innen visionieren die zugeteilten Werke gemeinsam und führen im Anschluss die geheime Diskussion über die Auszeichnungen. Die Sitzung der Jury wird von einer Vertretung der Geschäftsleitung geleitet. Die Sitzungsleitung hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Sitzung der Fachjury werden protokolliert.

Art. 6. Übergabe der Auszeichnungen

¹ Die Auszeichnungen werden im Rahmen eines öffentlichen Anlasses übergeben.

² Zur Ausrichtung der Preisübergabe kann mit einem Drittanbieter eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, gelten das Geschäftsreglement sowie die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze für die selektive und automatische Förderung (Förderreglement).

² Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27.11.2023 beschlossen und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement zu «Zürcher Filmpreise» in der Fassung vom 1. April 2019 und 17. April 2020.

Zürich, 27. November 2023